

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 6 (1888)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 10. April — Berne, le 10 Avril — Berna, li 10 Aprile

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen.
Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berna.
Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. Parte ufficiale.

Abhanden gekommene Werthtitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Durch Urtheil des Bezirksgerichts St. Gallen vom 3. April d. J. werden anmit die unbekannten Inhaber nachfolgender Werthpapiere:

- 1) Kassaschein des kaufmännischen Direktoriums Nr. 90665, D. 207, d. d. 19. März 1887, von Fr. 600, lautend auf Lina Weiß von Burgrieden, Oberamt Laupheim, in Rorschach;
- 2) Kassaschein der St. Galler Kantonalbank Nr. 55798, d. d. 12. Februar 1886, von Fr. 750, lautend auf Albertine Weiß in Rorschach, aufgefördert, dieselben innert der Frist von drei Jahren dem Präsidenten des Bezirksgerichts St. Gallen vorzuweisen, ansonst besagte Titel als entkräftet erklärt werden. (63 — 3)

St. Gallen, den 3. April 1888.

Die Bezirksgerichtskanzlei.

Bekanntmachung.

Der unbekannte Inhaber der Stammaktie der Vereinigten Schweizerbahnen Nr. 42881, mit Couponsbogen Nr. 31 bis und mit Nr. 59, wird anmit aufgefördert, besagtes Werthpapier innert der Frist von drei Jahren dem Präsidenten des Bezirksgerichtes St. Gallen vorzuweisen, ansonst dasselbe als entkräftet erklärt würde. (31 — 1)

St. Gallen, 10. Februar 1888.

Die Bezirksgerichtskanzlei.

Demande en annulation.

Le président du tribunal du premier arrondissement de la Sarine, en application des art. 849 et suivants du code fédéral des obligations, somme tout porteur ou dépositaire du coupon d'intérêt de fr. 212. 50, échu le 1^{er} août 1885, détaché de la cédule n^o 113, série C, de fr. 5000 en capital créée en faveur de M. Jos. Mayer, négociant à Fribourg, contre la Caisse hypothécaire du canton de Fribourg, d'en effectuer le dépôt au greffe du tribunal du premier arrondissement de la Sarine à Fribourg, dans le délai de trois ans, dès la date de la première publication du présent avis.

Donné pour triple insertion dans la Feuille officielle suisse du commerce.

Fribourg, le 27 mars 1888.
(58 — 1)

Le président du tribunal:
Alf. Berset.

Sommation.

Nous, président du tribunal du district de Courtelary, En exécution des art. 790 et suivants du code fédéral des obligations: Attendu qu'il résulte d'une requête, à nous adressée le 10 mars 1888, et de toutes les pièces produites à l'appui que M^e E. Balimann, avocat, et son épouse, Ida Virginie née Ganguillet, à Porrentruy, ont été constitués, suivant liquidation dressée au greffe du tribunal de Courtelary le 27 janvier 1888, exclusifs propriétaires d'une créance, due par la Caisse d'épargne de Courtelary à Alfred-Justin Sandoz, du Locle et de la Chaux-de-Fonds, ainsi que du carnet de dépôt y relatif, délivré au nom de ce dernier le 11 décembre 1883, inscrit à G. L., folio 8669, et ayant une valeur au 31 décembre 1887 de fr. 493. 85; que non seulement le détenteur de ce titre est inconnu, mais que ce carnet a été égaré et que les diverses démarches faites pour le trouver sont restées infructueuses;

Sommons, par les présentes, le détenteur de ce titre de le produire au greffe du tribunal du district de Courtelary, dans le délai de trois mois, à partir de la première insertion de cet avis, faute de quoi l'annulation en sera prononcée conformément à la loi.

Faisons, en outre, défense à la Caisse d'épargne du district de Courtelary d'en payer le montant, sous peine de payer deux fois.

Courtelary, le 13 mars 1888.

(49 — 2)

Le président du tribunal:
A. Meyer.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden

erwähnte ferner nachfolgende Rechtsdomizile:

Für die Kantone

- Appenzell:** Bei Herrn Joh. Jos. Ebnetter in Appenzell.
Basel-Land: » » Paul Ruf-Martine, Sohn, in Attschwil.
Glarus: » » J. E. Staub in Glarus.
Graubünden: » » C. Killias in Chur.
Schaffhausen: » » Heiner Schnetzler in Schaffhausen.
Zürich: » » J. J. Wegmann in Winterthur.

Für den Kanton **Thurgau** ist das kantonale Rechtsdomizil bei den Herren Jac. Baer & C^o in Arbon erloschen und wird verzeigt bei Herrn W. Dietrich Baumann in Arbon.

Dresden, den 3. April 1888.

Die Generaldirektion:

(62 — 1)

Roemer.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Aarwangen.

1888. 5. April. Mittelt Statuten vom 26. und 29. März 1888 hat sich unter der Firma **Brennereigenossenschaft Roggwyl**, mit Sitz in Roggwyl, auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gebildet, welche den Zweck hat, behufs besserer Verwerthung der Landesprodukte und Erhöhung der Bodenerträge eine Brennerei nach den jeweiligen bestehenden eidgenössischen oder eventuell kantonalen Vorschriften zu betreiben. Die Zahl der Mitglieder ist vorläufig auf sieben beschränkt und es finden Neuaufnahmen in der Regel nur in Ergänzung dieser Zahl für allfällige austretende Genossenschafter statt. Jedes Mitglied muß ein landwirthschaftliches Gütergewerbe mit Viehhaltung und Schlempefütterung selbst betreiben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und unbescholtenen Leumundes sein. Der Austritt, welcher, so lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, jedem Genossenschafter freisteht, kann nur auf Schluß eines Geschäftsjahres nach mindestens dreimonatlicher schriftlicher Kündigung stattfinden. Außer durch gerichtliches Urtheil (Art. 685 O.-R.) können Mitglieder aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn sie die statutarisch erforderlichen Eigenschaften verlieren. Durch den Tod geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf die Notherben über; bei Veräußerung oder Verpachtung des einem Genossenschafter gehörenden Gebäudes mit dem ihm zustehenden Erdreich oder dem größten Theil desselben, ist die Genossenschaft, auf Begehren des bisherigen Genossenschafers verpflichtet, die Erwerber bzw. Pächter in die Rechte und Verbindlichkeiten desselben als nunmehriger Genossenschafter eintreten zu lassen, beides insofern die Rechtsnachfolger die nöthigen Eigenschaften besitzen. Bei Austritt oder sonstigem Verlust der Mitgliedschaft bezahlt die Genossenschaft dem austretenden Mitgliede oder seinen Rechtsvertretern 80% des Betrages, welchen es auf den Zeitpunkt des letztverflossenen Rechnungsabschlusses nach der aufgestellten Bilanz vom Genossenschaftsvermögen auf die Stammantheile desselben bezieht. Das zu Erreichung der Genossenschaftszwecke beim Beginn der Genossenschaft oder in einem spätern Zeitpunkte erforderliche Kapital wird durch Beiträge der Mitglieder und, wenn nöthig, durch Aufnahme von Darlehen beschafft. Die von den Mitgliedern einzubehaltende Summe ist in Stammantheile von je Fr. 600 zerlegt und es sind von jedem der Gründer je zehn Stammantheile übernommen worden. Später eintretende Mitglieder, welche nicht in den statutarisch zulässigen Fällen in die Rechte und Pflichten ihrer Vorfahren eintreten, haben eine von der Generalversammlung zu bestimmende Anzahl Antheilscheine (im Minimum jedoch fünf Stück) zu übernehmen und voll einzubehalten. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder persönlich und solidarisch im Sinne des Art. 689 O.-R. Aus den jährlichen Einnahmen ist der ordentliche Unterhalt der Gebäude, Apparate und übrigen Beweglichkeiten zu bestreiten. Den Genossenschaftern sind die einbezahlten Antheile zu 4% zu verzinzen. Der erzielte Reingewinn ist unter die Genossenschafte im Verhältniß zu ihren Antheilscheinen zu vertheilen. Ein allfälliger Verlust ist von den Mitgliedern im gleichen Verhältniß sofort zu decken. Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, ein Vorstand von drei Mitgliedern (Präsident, Vize-Präsident, welcher zugleich Kassier ist, und Sekretär) und zwei Rechnungsrevisoren. Die Mitglieder des Vorstandes führen Namens der Genossenschaft und des Vorstandes je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Als Mitglieder des Vorstandes sind

gewählt: Als Präsident Friedrich Lanz, Wirth; als Vize-Präsident und Kassier Robert Hegi, Fabrikant; als Sekretär Rudolf Lanz, Posthalter; alle von und zu Roggwyl.

5. April. Mittelst Statuten vom 16. Februar 1888 hat sich unter der Firma **Käsergenossenschaft Wyssbach** auf unbestimmte Zeitdauer, mit Sitz in Wyssbach (Gemeinde Madschwil) eine Genossenschaft gebildet, welche die bestmögliche Verwerthung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch den Selbstbetrieb einer Käseerei etc. oder durch Verkauf an einen Uebernehmer, bezweckt, ohne dabei einen Gewinn zu beabsichtigen. Das zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderliche Kapital wird durch Beiträge der Mitglieder und nöthigenfalls durch Aufnahme von Darlehn beschafft. Die von den Mitgliedern einzubehaltende Summe ist vorläufig auf Fr. 4000 festgesetzt, eingetheilt in Stammantheile von je Fr. 25. Die Antheile sind untheilbar und ohne Genehmigung der Hauptversammlung auch nicht übertragbar. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Hauptversammlung aufgenommen worden ist, sich durch Uebernahme von wenigstens einem Stammantheil beteiligt und die Statuten unterzeichnet hat. Von der Hauptversammlung kann auch Nichtmitgliedern die Lieferung von Milch in die Käseerei gestattet werden, wenn sie ihren Beitritt jenen vor Verkauf der Sommermilch beim Vorstände erklären und ein Unterhaltsgeld von je 15 Rp. per Kilozentner gelieferter Milch bezahlen. Die Mitgliedschaft wird verloren durch freiwilligen Austritt, Gelbstag, Ausschluss oder Tod. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitgliede der Austritt frei; er kann jedoch nur auf 1. November erklärt und muß längstens im August vorher dem Vorstände schriftlich angekündigt werden, ausgenommen beim Ausscheiden eines Mitgliedes wegen Veräußerung oder Verpachtung der Liegenschaften, wenn der neue Eigentümer, Pächter oder Nutznießer sich mit gleichen Rechten und Pflichten an Stelle des Austretenden als Mitglied der Genossenschaft anmeldet und aufgenommen wird. Im letztern Falle oder im Falle Absterbens wird dem Ausgetretenen oder seinen Rechtsnachfolgern der volle Betrag seines Geschäftsanteiles, welchen es auf den Zeitpunkt des nächsten Rechnungsabschlusses nach der aufgestellten Bilanz vom Genossenschaftsvermögen auf die Stammantheile bezieht, ausgerichtet oder gutgeschrieben, während in allen übrigen Fällen nur 75% dieser Summe ausgerichtet werden. Der nach Bestreitung der Verwaltungskosten und der übrigen statutengemäßen Auslagen aus dem Erlöse der Milch und der Milchprodukte verbleibende Rest wird unter die Milchlieferanten im Verhältniß zur Größe des Quantum der von ihnen während der betreffenden Betriebszeit gelieferten Milch verteilt. Die Organe der Genossenschaft sind die Hauptversammlung und der Vorstand, welcher letzterer aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, welcher zugleich Kassier ist, und drei Beisitzern besteht. Präsident, Vize-Präsident und Sekretär führen je zu zweien die für die Genossenschaft rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Gegenwärtig sind gewählt: Als Präsident Johannes Flügler im Thal, als Vize-Präsident und Kassier Jakob Fankhauser, als Beisitzer Johann Reinhard, Jakob Jäggi und Fritz Zulliger im Wellenbach, alle zu Wyssbach, und als Sekretär Friedrich Lanz in Wyssbach.

Bureau Bern.

4. April. Die Firma **„J. Schwarz“** in Bern (S. H. A. B. 1883, pag. 342) ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Die Geschwister Friedrich Schwarz, Bankangestellter, Louise, Bertha und Marie Schwarz, alle von und in Bern, haben unter der Firma **Schwarz & Co** in Bern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem 20. Februar 1888 begonnen hat. Kurzwaaren- und Spielwaarengeschäft, Marktgasse 45. Diese Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma J. Schwarz.

4. April. Die Firma **E. Durussel** in Bern (S. H. A. B. 1883, pag. 470) erteilt Prokura an Julius Vollenweider, von Aeugst (Kt. Zürich), wohnhaft in Bern.

4. April. Aus der Kommanditgesellschaft **Marcuard & Co** in Bern (S. H. A. B. 1883, pag. 207) ist Herr Oberstlieutenant **Friedrich Marcuard** in Bern infolge Ablebens ausgeschieden. Mit dessen Kommanditkapital von Fr. 100,000 sind an seiner Stelle mit Datum seines Todes, 7. April 1886, in die Kommanditgesellschaft eingetreten seine Erben, für welche als General- und Spezialbevollmächtigte handelt die Firma Eug. v. Büren & Co, Sachwalterbureau in Bern.

4. April. Die Firma **Orell Füssli & Co**, schweizerisches Annoncen-Bureau in Zürich (S. H. A. B. 1883, pag. 58), widerruft hiermit die an Herrn **Harald Blom**, wohnhaft in Bern, erteilte Prokura.

5. April. Die Aktiengesellschaft **«Schweiz. Wechsel- und Effektenbank (Banque Suisse de Change et de Fonds publics)»** mit dem Sitze in der Stadt Basel (S. H. A. B. 1888, pag. 322) hat unter der Firma **Schweiz. Wechsel- und Effektenbank, Filiale Bern (Banque Suisse de Change et de Fonds publics, Succursale de Berne)** in Bern eine Filiale errichtet. Besondere Statuten wurden dafür nicht aufgestellt, es gelten somit diejenigen des Hauptgeschäftes d. d. 10. März 1888. Für die Vertretung der Filiale Bern wurden bestellt als Direktor Herr Karl Reiff-Moppert aus Schopfheim (Baden), als Kollektivprokuratör die Herren Lorenz Bohrer, von Beinwil (Kt. Solothurn), Heinrich Lips, von Basel, und Julius Mayer, von Ulm, alle wohnhaft in Bern. Direktor und Kollektivprokuristen führen die verbindliche Unterschrift je zu zweien. Geschäftslokal in Bern: Bahnhofplatz Nr. 5.

5. April. Unter der Firma **Landwirtschaftliche Genossenschaft Kirchhündach & Umgebung** besteht, mit Sitz in Kirchhündach, eine Genossenschaft. Zweck derselben ist Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes; sie kann ihre Thätigkeit auch auf andere Gebiete der Land- und Volkswirtschaft ausdehnen. Die Statuten datiren vom 4. März 1888. Mitglieder der Genossenschaft sind die Unterzeichner der Statuten. Nur Einwohner von Kirchhündach und Umgebung, die eigenen Rechte und bürgerlich ehrenfähig sind und keinem andern gleichartigen Genossenschaftsverbande angehören, sind als Mitglieder aufzunehmen. Der Eintritt erfolgt mittelst Unterzeichnung der Statuten und Bezahlung des Eintrittsgeldes von Fr. 2. Jede weitere Aufnahme unterliegt dem Beschlusse der Genossenschaftsversammlung. Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen und richtet sich nach den im Gesetz enthaltenen Bestimmungen. Der Ausschluss erfolgt durch

Beschluß der Genossenschaftsversammlung wegen Nichterfüllung der schuldigen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft und durch Verlust des Aktivbürgerrechts. Die Mitgliedschaft geht verloren durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied, bezw. seine Erben, verliert den Anspruch am Genossenschaftsvermögen. Die Mitglieder haften solidarisch für die von der Genossenschaft rechtskräftig übernommenen Verbindlichkeiten, soweit das Genossenschaftsvermögen nicht hinreicht. Die Genossenschaftsversammlung, welche durch den Vorstand zusammenberufen wird, bestimmt die Jahresbeiträge. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und zwei übrigen Mitgliedern. Derselbe vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Sekretär durch Kollektivzeichnung oder ebenso der Vize-Präsident und der Sekretär. Es soll ein Reservefond gebildet werden, der genügende Deckung für jedes Risiko ergibt; eine Gewinnvertheilung findet nicht statt. Präsident des Vorstandes ist Hektor Etter, von Meikirch, Landwirth zu Jezikofen, Vize-Präsident Friedrich Salvisberg, von Mühleberg, zu Niederlindach, Kassier Johann Siegenthaler, von Meikirch, zu Kirchhündach, Sekretär Fritz Neukomm, von Eggwil, zu Kirchhündach, Beisitzer ist nebst dem zum Vize-Präsidenten gewählten F. Salvisberg noch Friedrich Glauser, von Zauggenried, zu Oberlindach.

Bureau Büren.

5. April. Unter der Firma **Käsergenossenschaft von Rütli** gründete sich mittelst Statuten vom 4. März 1888, mit Sitz in Rütli, eine Genossenschaft zum Zwecke bestmöglicher Verwerthung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch den Selbstbetrieb einer Käseerei oder durch den Verkauf an einen Uebernehmer. Die Genossenschaft erlangt rechtlichen Bestand durch die Eintragung in's Handelsregister; ihre Dauer ist unbestimmt. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Hauptversammlung aufgenommen wird und die Statuten oder eine darauf Bezug nehmende Beitrittserklärung unterzeichnet hat. Jedes Mitglied hat wenigstens einen Stammantheil zu übernehmen. Ueber die Zahl der Stammantheile, welche jeder Genossenschafter, mit Einschluß neu eintretender Mitglieder, zu übernehmen hat, bestimmt die Hauptversammlung nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, Tod, Gelbstag und Ausschluss in den durch die Statuten und Art. 685 O.-R. vorgesehenen Fällen. Nach Art. 5, Alinea 2 der Statuten bleibt, wenn ein Mitglied durch Tod ausscheidet, dessen Descendenten das Recht eingeräumt, einen der Ihrigen zu bestimmen, welcher am Platze des Ausgeschiedenen in die Genossenschaft aufgenommen und zu einem Kopfteil am Genossenschaftsvermögen berechtigt wird. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitgliede der Austritt frei, jedoch kann solcher nur am Schlusse eines Rechnungsjahres (1. November) stattfinden und muß mindestens sechs Monate vorher dem Vorstände schriftlich angekündigt werden. Nach Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft zahlt die Genossenschaft dem Ausgetretenen oder seinen Rechtsvertretern 70% des Betrages, welchen er auf den Zeitpunkt des nächsten Rechnungsabschlusses nach der aufgestellten Bilanz vom Genossenschaftsvermögen auf den oder die Stammantheile bezieht. Der volle Betrag wird entrichtet oder gutgeschrieben, wenn beim Absterben eines Mitgliedes, Verkauf der Liegenschaften, Heirath oder in andern derartigen Fällen der Uebernehmer, Pächter oder Nutznießer der Liegenschaften sich mit gleichen Rechten und Pflichten an der Stelle des Austretenden als Mitglied der Genossenschaft anmeldet und aufgenommen wird. Bei der Theilung größerer Liegenschaften (eigentums- oder pachtweise) können die Stammantheile verhältnißmäßig auf die verschiedenen Inhaber der Liegenschaften vertheilt werden, wenn sie die Mitgliedschaft besitzen oder erwerben. Im Uebrigen sind die Antheilscheine weder theilbar noch übertragbar, sie können nicht gepfändet und nicht zur Gelbstagsmasse gezogen werden. Das Genossenschaftskapital wird beschafft: durch Beiträge der Mitglieder und durch Darlehn, wenn diese Beiträge nicht ausreichen. Die von den Mitgliedern einzuzahlende Summe wird in Stammantheile von je Fr. 20 zerlegt. Die Beiträge sind von den Mitgliedern gleichmäßig zu entrichten und es hat jedes Mitglied an den der Genossenschaft gehörenden Mobilien und Immobilien gleiches Recht, d. h. jedes zu einem Kopfteil. Die Einzahlung der Stammantheile hat auf 1. Mai 1888 zu erfolgen. Im Säumnisfall ist eine Konventionalstrafe von Fr. 5 pro Stammantheil zu entrichten. Wer innert der Frist von 30 Tagen nach erfolgter Aufforderung nicht Bezahlung leistet, kann überdies ausgeschlossen werden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Vermögen derselben; überdies haften die Mitglieder dafür auch persönlich und solidarisch im Sinne des Art. 689 O.-R. Es kann von der Hauptversammlung auch solchen Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, die Lieferung von Milch in die Käseerei gestattet werden; beim Verkaufe der Milch ist die Zustimmung des Milchkäufers erforderlich. Die Gastbauern haben den Beitritt schriftlich zu erklären und von jedem gelieferten Hektoliter Milch im Maximum 15 Cts. zu entrichten. Sie unterwerfen sich dadurch, sowie schon durch die Thatsache der Milchlieferung, allen einschlägigen Statuten- und Reglementsbestimmungen, Beschlüssen und Verträgen der Genossenschaft. Die Organe der Genossenschaft sind: die Hauptversammlung und der Vorstand, letzterer bestehend aus einem Präsidenten, dem Kassier (zugleich Stellvertreter des Präsidenten) und drei Beisitzern. Ueberdies werden gewählt: ein Schreiber und ein Weibel. Präsident und Sekretär führen die verbindliche Unterschrift Namens der Genossenschaft. Auf die Dauer von zwei Jahren sind gewählt: Als Präsident: Herr Friedrich Eggli, Zofigers; als Kassier: Urs Stauffer, Ursern sel., Seiler, Landwirth; als Beisitzer: Johann Eggli, Ursern sel., Zofigers; Niklaus Eggli, Niklausen sel., und Johann Lehmann, Johannes sel.; als Schreiber: Eduard Eggli, Wirth, und als Weibel: Gottlieb Liechti, Pächter, alle in Rütli. In jeder Rechnung ist die Bilanz aufzustellen. Der reine Vermögensbestand ergibt sich, wenn von der Schätzung der Vermögensgegenstände unter Zurechnung allfälliger Guthaben, die Darlehn und sonstigen Schulden der Genossenschaft abgezogen werden. Der Vermögenssaldo, getheilt durch die Zahl der Stammantheile, ergibt den Werth des einzelnen Stammantheils. Es werden eine Betriebskasse und eine Genossenschaftskasse geführt und dem entsprechend zwei Rechnungen, eine Betriebsrechnung und eine Genossenschaftsrechnung, aufgestellt. Die Betriebskasse wird gespeien aus den Bußen und Entschädigungen, der Rest aus den Beiträgen Derjenigen, welche Milch geliefert haben, auf den Hektoliter

gelieferte Milch oder aber vom dahierigen Guthaben berechnet, je nach den Ausgaben bis auf 1 à 3%. Aus der Betriebskasse werden entrichtet: 4% Werthabgang auf den Immobilien und 10% auf den Mobilien; die Staats- und Gemeindeabgaben, Versicherungsbeiträge, Besoldungen, Führungen, Löhne, Kosten des Unterhalts des Gebäudes und der Gerätschaften, sowie alle sonstigen Betriebskosten. In die Genossenschaftskasse fallen: die benannten 4 und 10% Werthabgang, die Eintrittsgelder, Miethzinse, die Einzahlungen neuer Mitglieder, Konventionalbußen, Einzahlungen bei Erhöhung des Stammkapitals. Daraus werden bestritten: die Zinse und Amortisationen von Darlehen, die Geschäftsanteile ausscheidender Mitglieder, die Auslagen für neue Bauten oder Geräte, deren Preis Fr. 300 übersteigt (größere Posten können auf mehrere Jahre vertheilt werden). Der Rest bildet den Zins oder die Dividende der Stammantheile. Bei Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Vertheilung des Vermögens nach Stammantheilen.

Bureau Langnau (Bezirk Signau).

6. April. Unter der Firma **Käsereigenossenschaft Trubschachen** bildet sich mit Sitz in Trubschachen, eine Genossenschaft zum Zwecke der bestmöglichen Verwerthung der Milch durch Gewinnung von Molkeerzeugnissen im Selbstbetrieb oder durch Verkauf an einen Unternehmer. Die Statuten datiren vom 8. September 1887 und 24. März 1888. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Hauptversammlung aufgenommen worden ist. Die Mitgliedschaft wird verloren durch freiwilligen Austritt (nur auf Schluß eines Rechnungsjahres auf sechsmonatliche Kündigung), Tod, Geldtag oder Ausschuß. Die Beiträge der Genossenschafter sind in Stammantheile von je Fr. 40 eingetheilt, das Gesellschaftskapital beträgt dormal Fr. 5000. Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung (Hauptversammlung), der Vorstand, der Verwaltungsrath und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten bezw. dessen Stellvertreter und dem Sekretär, vertritt die Gesellschaft im Verkehr und vor Gericht. Präsident und Sekretär führen zusammen die verbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben, die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Gegenwärtig besteht der Vorstand aus: Präsident: Christ. Wüthrich auf dem Schmittenhof, Trub; Stellvertreter desselben: Peter Brechbühl im Steinbach, Trubschachen; Sekretär: Fried. Fankhauser im Folg, Trub.

Bureau de Porrentruy.

27 mars. Sous la raison sociale **Société de distillerie de Bonfol**, il a été fondé à Bonfol, le 1^{er} mars 1888, entre: 1^{er} Edmond Chapuis, 2^e Charles Bourgnon, 3^e Théophile Chapuis, 4^e Joseph Comment, 5^e Jean-Jacques Dizard, 6^e Edmond Monnier et 7^e Jacques-Bernardin Chapuis, tous propriétaires et cultivateurs, demeurant à Bonfol, d'où ils sont tous originaires, à l'exception d'Edmond Monnier qui est de Suarce (territoire de Belfort, France), une association ayant pour but l'exploitation d'une distillerie, d'après les lois fédérales existantes, en vue d'un meilleur rendement des produits de la compagnie et de l'élevation des rapports du sol. Son siège est à Bonfol. La durée de la société est indéterminée. Le nombre des membres est provisoirement limité à sept et il ne pourra être fait de nouvelles admissions que pour compléter ce nombre en cas de sortie de sociétaires. Aussi longtemps que la dissolution n'est pas décidée, la sortie est libre pour chaque sociétaire. Toutefois la sortie ne peut avoir lieu qu'à la fin d'une année d'opération, après un avertissement préalable d'au moins trois mois. Les membres peuvent être exclus de la société: a. lorsqu'ils tombent en faillite, b. lorsqu'ils perdent leurs droits civils et politiques, c. pour les causes prévues dans l'art. 685 du code fédéral des obligations. Dans l'accomplissement de son but, la société doit acquérir le bâtiment et les machines nécessaires à l'exploitation; à cet effet il sera versé un capital par actions, fixé par les membres de la société. Chaque sociétaire doit exercer le métier d'agriculteur ou être propriétaire avec entretien de bétail et affouragement de résidus. Le directeur-gérant dirige l'exploitation de la distillerie d'après les préceptes fédéraux existants. Il représente la société à l'extérieur et signe seul au nom de celle-ci. Le directeur-gérant actuel est Edmond Chapuis, prénommé. Le gain obtenu est à partager entre les sociétaires, en proportion des sommes qu'ils ont apportées. Une perte quelconque est à couvrir dans les mêmes conditions. Les sociétaires sont exonérés de toute responsabilité personnelle quant aux engagements de l'association et ces engagements seront uniquement garantis par les biens de l'association.

5 avril. Le chef de la maison **E. Gigon-Beuret**, à Fontenais, est Etienne Gigon allié Beuret, originaire de Fontenais, y demeurant. Genre de commerce: Epicerie.

Bureau Thun.

3. April. Die Aktiengesellschaft, welche den Namen **Aktienkäserei-Gesellschaft von Lueg und Aeschlisbühl** (mit Sitz gegenwärtig in Aeschlisbühl, Gemeinde Fahrni) führt, hat den Zweck, ihr Käserei-Etablissement an die Käsereigenossenschaft zu Lueg und Aeschlisbühl zum Behufe des Milchverkaufes und der Käsefabrikation gegen einen Zins zu verpachten. Ihre neuen Statuten, durch welche diejenigen vom 20. Juni und 24. August 1874 außer Kraft gesetzt werden, datiren vom 1. Januar und 12. Februar 1888. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **Fr. 11,100** und besteht in 69 sogenannte ganzen Aktien zu Fr. 150 und 10 sogenannte halben Aktien zu Fr. 75, an welche gegenwärtig mehr als 20% einbezahlt sind. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers und sind übertragbar, aber nicht theilbar. Diese Aktienkäsereigesellschaft übernimmt das Vermögen und die Schulden der unter dem Namen Käsereigesellschaft Lueg-Aeschlisbühl bisher bestanden Gesellschaft. Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt und ihr rechtliches Domizil (Sitz) hat sie beim Präsidenten derselben. Organe der Gesellschaft sind: 1) Generalversammlung, 2) Vorstand, 3) die Kontrolstelle. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Bietkarten, welche wenigstens zwei Tage vor dem Zusammentritt der Aktionäre erlassen werden und die Angabe der Traktanden enthalten sollen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das «Geschäftsblatt» in Thun. Die verbindliche Unterschrift Namens der Aktiengesellschaft führen kollektiv der Präsident und der Sekretär. Präsident der Gesellschaft ist: Abraham Jost zu Aeschlisbühl und Sekretär: Johann Schmid zu Lueg, beides Gemeinde Fahrni ob Steffisburg.

Kanton Graubünden — Canton des Grisons — Cantone dei Grigioni

1888. 4. April. Die Firma „**Geschwister Baumgärtner, Alte Brauerei**“ in Chur (S. II. A. B. 1885, pag. 210) ist in Folge Verkauf des Geschäftes erloschen. Inhaber der Firma **Ant. Baumgärtner, alte Brauerei** in Chur ist der bisherige Mittheilhaber Anton Baumgärtner von Schiers, wohnhaft in Chur. Diese Firma hat das Geschäft der erloschenen Firma Geschwister Baumgärtner, Alte Brauerei in Chur mit Aktiva und Passiva unterm 1. April 1888 übernommen und führt dasselbe in gleicher Weise fort. Natur des Geschäftes: Bierbrauerei. Geschäftslokal: Sägenstraße.

Kanton Thurgau — Canton de Thurgovie — Cantone di Turgovia

1888. 5. April. Jean Gubler von Bauma und wohnhaft in Bauma und J. Baenniger von Embrach, wohnhaft in St. Gallen, haben unter der Firma **Gubler & Baenniger** in Affeltrangen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1887 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Stickereien. Geschäftslokal: Fabrik in Affeltrangen.

6. April. Unter der Firma **Käsereigesellschaft Mettlen** gründet sich mit dem Sitze in Mettlen eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, eine Käserei zu betreiben. Die Gesellschaftsstatuten sind am 12. März 1888 festgestellt worden und auf 1. April in Kraft getreten. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Gesellschaftskapital besteht aus **Fr. 15,000**, eingetheilt in einhundert Aktien von je einhundertfünfzig Franken. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Bekanntmachungen erfolgen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Aktionäre durch einmalige Anzeige durch den Weibel. Als Organ, durch welches die von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, wird das Thurgauer Tagblatt bezeichnet. Die Vertretung der Gesellschaft nach Außen üben der Präsident und der Aktuar der Verwaltung aus; dieselben führen Namens der Gesellschaft die verbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Vertreter der Gesellschaft sind: Jakob Eberhardt, Präsident, und Joh. Eberhard, Aktuar, beide wohnhaft in Mettlen.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau de Lausanne.

1888. 3 avril. Suivant acte reçu G. Gaulis, notaire, le 25 février 1888, il a été conclu un contrat de société en nom collectif entre les frères Emile et Adolphe Bonnard, formant précédemment la société F. Bonnard & fils, d'une part, et Edouard, fils d'Emile Bonnard prénommé, d'autre part, tous trois de Cossonay, domiciliés à Lausanne. La raison sociale est **Frères Bonnard & fils**. La société a commencé le 20 février 1888; son siège est à Lausanne, Rue de Bourg, 36. Les associés Emile et Adolphe Bonnard ont seuls la signature sociale. Cette société a repris la suite de la maison „F. Bonnard & fils“, à Lausanne (F. o. s. du c. du 24 janvier 1883); cette dernière raison est en conséquence éteinte.

4 avril. Le chef de la maison **G. Schüppi**, à Lausanne, est Gottfried-Frédéric Schüppi, d'Oberrieden, au canton de Zurich, domicilié à Lausanne. Genre de commerce: Meubles. Magasin: Grand St-Jean, 21.

4 avril. Le chef de la maison **J. Sambuc**, à Lausanne, est Jules Sambuc, bourgeois de Belmont sur Lausanne, domicilié audit Lausanne. Genre d'affaires: Fabrication d'appareils de chauffage. Atelier et bureau: Rue de Couvaloup.

5 avril. La société en nom collectif „**Francillon & fils**“, à Lausanne (F. o. s. du c. du 11 janvier 1883), est dissoute ensuite du décès de l'associé Marc Francillon-Agassiz. Ses fils Gustave et Eugène Francillon, de Lausanne, y domiciliés, ont constitué en cette ville, sous la raison sociale **Francillon & Co**, une nouvelle société en nom collectif qui commence ce jour et qui continue les affaires de la maison Francillon & fils. Genre de commerce: Fers et quincaillerie. Magasin: Rue St-François.

5 avril. Le chef de la maison **Adèle Cettour-Hirt**, à Lausanne, est Adèle née Hirt, femme séparée de biens de Jean Cettour, de Genève, domiciliée à Lausanne. Genre de commerce: Epicerie, mercerie, comestibles. Magasin: Rue du Grand St-Jean.

Kanton Neuchâtel — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de la Chaux-de-Fonds.

1888. 4 avril. La raison „**L. Dietesheim**“, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 12 février 1883 dans le n° 18 de la F. o. s. du c., est éteinte. Boniface et Isaac Ditisheim, de Montbéliard, domiciliés le premier à Montbéliard et le second à la Chaux-de-Fonds, ont constitué en cette dernière ville, sous la raison sociale **Ditisheim frères**, une société en nom collectif, commençant à partir de son inscription au registre. Cette maison reprend la suite des affaires, soit l'actif et le passif de l'ancienne maison L. Dietesheim. Les procurations données par cette maison à Boniface et Isaac Ditisheim se trouvent ainsi révoquées. Bureaux: Rue du Parc, n° 45.

Bureau de Neuchâtel.

2 avril. Le chef de la maison **J. Ditisheim**, à Neuchâtel, est Jaques Ditisheim, de Belfort (France), par option, domicilié à Neuchâtel. Genre de commerce: Marchand-tailleur. Bureaux: Rue de l'Hôpital, n° 12. Cette maison a été fondée le 1^{er} février 1888.

Kanton Gené — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1888. 3 avril. Le chef de la maison **Emile Favre**, aux Eaux-Vives, est Henri-Emile-Edouard Favre, de Chêne-Bougeries, domicilié aux Eaux-Vives. Genre de commerce: Fabrication et vente de chaussures. Magasin: Chemin des Eaux-Vives, 15.

3 avril. Suivant extrait de procès-verbal, en date du 3 avril 1888, l'assemblée générale des membres de l'association dite **La Conflance**, à Genève (F. o. s. du c. de 1884, page 605), a voté, à l'unanimité, la dissolution de la société et a nommé liquidateurs: MM. G. Schoenau et E. Brunschwig, les deux domiciliés à Genève.

Hausir- und Patent.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, welchem die Vorberathung der Rekurse betreffend Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit obliegt, hat s. 1
Die folgenden, durch das Eidg. Departement des Auswärtigen (Handelsabtheilung) zusammengestellte

I. Feilbieten von Waaren durch Umhertragen oder Umherführen in den Strassen oder Häusern.				II. Feilbieten von Waaren in Waarenlagern (Ausverkäufe und Liqui			
Kanton	Behandlung der Kantonsansässigen gegenüber Nicht-Kantons-ansässigen	Gebühren		Behandlung der Kaufleute, die in andern Gemeinden desselben Kantons ständig etablirt sind	Gebühren		
		an den Staat	an die Gemeinde		an den Staat		
1. Aargau . . . 1879	Gleich besteuert	Fr. 1—100 per Monat (5 Klassen: Fr. 1—6, 6—20, 15—30, 20—60, 50—100).	Doppelter Betrag im Verhältniß zur Zeit	Gleich besteuert	Fr. 60—300 per Monat.		
2. Appenzell A.-Rh. 1887	Weniger besteuert ¹	Fr. 3—30 (6—60) per Monat (4 Klassen: Fr. 3 [6], 5 [10], 15 [30], 5—30 [10—60], 30 [60]).		Gleich besteuert	Fr. 10—100 per Tag.		
3. Appenzell I.-Rh. 1882	Steuernfrei	Fr. 5—30 (Fr. 5, 15, 20, 30) per Monat.		Steuernfrei	Fr. 50—80 per Woche.		
4. Basel-Landschaft 1881	Gleich besteuert	Fr. 6—240 per 1/4 Jahr (5 Klassen: Fr. 6, 15—30, 30—60, 60—120, 120—240).		Gleich besteuert	Fr. 150—300 per 1/4 Jahr.		
5. Basel-Stadt 1882	Gleich besteuert	Fr. 2—100 per Monat.		Gleich besteuert	Bis Fr. 300 per Monat.		
6. Bern . . . 1879	Gleich besteuert	Fr. 1—50 per Monat.	Gleiche Gebühr pro rata der Zeit. Minimum 20 Cts. per Tag.	Gleich besteuert	Fr. 20—200 per Monat.		
7. Freiburg . . . 1882	Gleich besteuert	Fr. 3—100 per 1/4 Jahr (4 Klassen: Fr. 3—5, 15—30, 40—80, 50—100).	4 Klassen: Fr. 2, 1.50, 1, —.20 per Tag.	Gleich besteuert	3 Klassen: Fr. 30—60, 50—100, 70—150 per 1/4 Jahr.		
8. Genf . . . 1884	Reduzirte Taxe, wenn seit mehr als einem Jahr im Kanton ansässig	Fr. 2, 10, 25, 50, 100 per Monat.		Reduzirte Taxe, wenn seit mehr als einem Jahr im Kanton ansässig	4 Klassen: $\left\{ \begin{array}{l} \text{Fr. } 10, 20, 40 \\ \text{ } 30, 60, 100 \\ \text{ } 60, 100, 150 \\ \text{ } 100, 150, 200 \end{array} \right\}$ per Monat.		
9. Glarus . . . 1879	Gleich besteuert	3 Klassen: $\left\{ \begin{array}{l} \text{Fr. } 4, 6, 15 \text{ per Monat.} \\ \text{ } 6, 8, 20 \text{ } 1/4 \text{ Jahr} \\ \text{ } 8, 12, 30 \text{ } 1/2 \text{ } \\ \text{ } 12, 20, 40 \text{ } 1 \text{ } \end{array} \right.$		Gleich besteuert	3 Klassen: Fr. 10, 20, 35 per Tag.		
10. Graubünden ² . . . 1884	Gleich besteuert	Fr. 2—1000 per Jahr (6 Klassen: Fr. 2—5, 6—10, 11—20, 21—35, 36—50, 51—100).	Gleiche Gebühr pro rata der Zeit. Im Minimum 20 Cts. per Tag.	Gleich besteuert	Fr. 200—1000 per Jahr. Für kürzere Zeiträume (jedoch nicht unter drei Monate) pro rata der Zeit.		
11. Luzern . . . 1877	Gleich besteuert	Fr. 5—200 per Jahr.		Gleich besteuert	Fr. 20—600 per Jahr.		
12. Neuenburg ³ . . . 1888	Halbe Patenttaxe für die seit drei Jahren im Kanton Ansässigen			Halbe Patenttaxe für die seit drei Jahren im Kanton Ansässigen			
13. St. Gallen . . . 1887	Gleich besteuert	Fr. 1—200 per Monat (4 Klassen: Fr. 1—10, 10—20, 20—40, 40—200), für 1/4 Jahr die doppelte, für 1/2 Jahr die vierfache, für 1 Jahr die achtfache Taxe.		Gleich besteuert	Fr. 100—500 per Monat. Für 1/4 Jahr die doppelte, für 1/2 Jahr die vierfache, für 1 Jahr die achtfache Taxe.		
14. Schaffhausen . . . 1879	Gleich besteuert	Fr. 10—50 per Jahr.		Gleich besteuert	Fr. 10—20 per Tag.		
15. Schwyz . . . 1887	Gleich besteuert	Fr. 2—300 für 1/2 Jahr (5 Klassen: Fr. 2—20, 6—30, 15—50, 30—80, 50—300.)		Gleich besteuert	Fr. 2—300 für 1/2 Jahr. (5 Klassen: Fr. 2—20, 6—30, 15—50, 30—80, 50—300.)		
16. Solothurn . . . 1885	Gleich besteuert	Fr. 1—100 per Monat (7 Klassen: Fr. 1, 1—3, 1—8, 1—15, 1—25, 1—40, 60). (In Ortschaften mit periodischen Märkten das Doppelte.) Jährliches Maximum Fr. 600.	Bis zur Hälfte der staatl. Patentgebühr.	Gleich besteuert	1—150, 1—80 per Monat. (In Ortschaften mit periodischen Märkten das Doppelte.) Maximum Fr. 1200 per Jahr.		
17. Tessin . . . 1880	Gleich besteuert	(Diritto fisso.) 4 Klassen: $\left\{ \begin{array}{l} \text{Fr. } 5, 10, 20, 35 \text{ per Monat} \\ \text{ } 10, 20, 40, 70 \text{ } 1/4 \text{ Jahr} \\ \text{ } 15, 30, 60, 105 \text{ } 1/2 \text{ } \\ \text{ } 25, 50, 100, 175 \text{ } 1 \text{ } \end{array} \right.$	(Diritto proporzionale.) Gleiche Gebühr pro rata der Zeit. Fr. —.20, —.50, 1, 2 per Tag.	Gleich besteuert	(Diritto fisso.) 4 Klassen: $\left\{ \begin{array}{l} \text{Fr. } 10, 15, 25, 40 \text{ per Monat} \\ \text{ } 20, 30, 50, 80 \text{ } 1/4 \text{ Jahr} \\ \text{ } 30, 45, 75, 120 \text{ } 1/2 \text{ } \\ \text{ } 50, 75, 125, 200 \text{ } 1 \text{ } \end{array} \right.$		
18. Thurgau . . . 1887	Weniger besteuert. Kantonsansässige Fr. 1—12. Nicht im Kanton Wohnende Fr. 2—20.	Fr. 1—20 per Monat, für 1/4 Jahr die doppelte, für 1/2 Jahr die vierfache, für 1 Jahr die sechsfache Taxe.		Gleich besteuert	Fr. 100—300 per Monat. Für 1/4 Jahr die doppelte, für 1/2 Jahr die vierfache, für 1 Jahr die sechsfache Taxe.		
19. Uri . . . 1883	Gleich besteuert	4 Klassen: Fr. 10, 20, 30, 40 per Monat		Gleich besteuert	Fr. 100—200 per Monat. Für ein Jahrespatent die sechsfache Taxe.		
20. Obwalden . . . 1878	Gleich besteuert	Fr. 3—20 per Woche (4 Klassen: Fr. 3—5, 4—10, 6—12, 12—20).		Gleich besteuert	Fr. 1—100 per Woche.		
21. Nidwalden 1879	Gleich besteuert	Fr. 1 und 2 per Tag.		Gleich besteuert	Fr. 10—50 per Woche.		
22. Waadt . . . 1878	Gleich besteuert	4 Klassen: Fr. 25, 50, 75, 100 per Monat		Gleich besteuert	4 Klassen: Fr. 50, 100, 150, 200 p. Monat.		
23. Valais . . . 1882	Gleich besteuert	4 Klassen: Fr. 10—50, 20—100, 30—150, 40—200 per Monat, verhältnißmäßig reducirbar für kleinere Zeiträume.	50 Cts. bis 10 Fr. per Tag.	Gleich besteuert	4 Klassen: Fr. 10—50, 20—100, 30—150, 40—200 per Monat, verhältnißmäßig reducirbar für kleinere Zeiträume.		
24. Zug . . . 1879	Gleich besteuert	Fr. 5—50 per Monat (Fr. 5—10, 11—20, 21—30, 31—40, 41—50).	Bis 1/4 der kantonalen Taxe pro rata der Zeit	Gleich besteuert	Fr. 10—25 per Tag.		
25. Zürich . . . 1881	Gleich besteuert	Fr. 1—300 per Monat (5 Klassen: Fr. 1—10, 2—20, 5—50, 10—100, 30—300).	Gleiche Gebühr pro rata der Zeit.	Gleich besteuert	Fr. 15—300 per Monat.		

Die den Kantonsbezeichnungen beigedruckten Jahreszahlen geben das Datum der letzten gesetzgeberischen Erlasse in dieser Materie an.

¹ Kantonsansässige Fr. 3—30, Bewohner anderer Kantone und vergegenrechtete Ausländer Fr. 6—60 per Monat, nicht vergegenrechtete Ausländer das Doppelte.

² Eine Motion betr. Erschwerung des Hausirhandels ist vom Großen Rathe erheblich erklärt worden und es liegt demselben gegenwärtig (Frühling 1888) ein bezüglicher Entwurf vor.

³ Das Ausführungsreglement mit Angabe der Patenttaxen ist noch nicht publizirt.

taxen in den Kantonen.

die kantonalen Bestimmungen über Hausir- und Patenttaxen gesammelt und dieselben letztmals im März 1880 tabellarisch zusammengestellt.
Angaben enthalten auszugsweise den Stand der bezüglichen Gesetzgebung im April 1888.

Gebühren		Muster		Gebühren		Kanton
an die Gemeinde	Behandlung der Kantonsansässigen gegenüber Nicht-Kantonsansässigen			an den Staat	an die Gemeinde	
Doppelter Betrag pro rata der Zeit.	Gleich besteuert	mit oder ohne	Fr. 1—100 per Monat (5 Klassen: Fr. 1—6, 6—20, 15—30, 20—60, 50—100).	Doppelter Betrag pro rata der Zeit.	Aargau	1
.....	Weniger besteuert ¹	mit oder ohne	Fr. 3—30 (Fr. 3, 5, 15, 5—30, 30) per Monat.		Appenzell A.-Rh.	2
.....	Steuerfrei	mit	Fr. 10—20 per Woche.		Appenzell L.-Rh.	3
.....	Gleich besteuert	mit oder ohne	Fr. 6—240 per Vierteljahr (5 Klassen: Fr. 6, 15—30, 30—60, 60—120, 120—240).		Basel-Land	4
.....	Steuerfrei	mit oder ohne	Fr. 10—200 per Monat.		Basel-Stadt	1882 5
Gleiche Taxe pro rata der Zeit. 20 Cts. im Minimum.	Steuerfrei	mit oder ohne	Fr. 3—100 per Vierteljahr (4 Klassen: Fr. 3—5, 15—30, 40—80, 50—100).	Gleiche Gebühr pro rata der Zeit. Minimum 20 Cts. per Tag.	Bern	1879 6
Fr. 1, 1.50, 3 per Tag.	Weniger besteuert ²	mit oder ohne			Freiburg	1882 7
.....					Genf	1884 8
.....	Gleich besteuert	mit oder ohne	3 Klassen: { Fr. 4, 6, 15 per Monat. " 6, 8, 20 " 1/4 Jahr. " 8, 12, 30 " 1/2 " " " 12, 20, 40 " 1 " "		Glarus	1879 9
Fr. 1—50 per Tag.	Steuerfrei		Aufsuchen von Bestellungen patentfrei, insofern die Bestellungen direkt vom Ort der Niederlassung des Verkäufers effectuirt werden.		Graubünden	1884 10
Gleiche Taxe wie der Staat.	Gleich besteuert	nur mit Mustern	Fr. 10—200 per Jahr (6 Klassen: Fr. 10, 20, 40, 80, 100, 200).		Luzern	1877 11
Bis zur Höhe der staatl. Taxe.					Neuenburg	1888 12
Bis zum gleichen Betrag der Staatstaxe.	Weniger besteuert. Fr. 10—20 statt Fr. 20—200 per Monat.	mit oder ohne	Fr. 20—200 per Monat (Art. 16). Von im Kanton niedergelassenen Firmen 20 Fr., von nicht im Kanton niedergelassenen Fr. 35—45 und von ausländischen Fr. 50—80 per Monat. Für ein Vierteljahr die zweifache, ein Halbjahr die vierfache, ein Jahr die achtfache Taxe.		St. Gallen	1887 13
Halbe Staatstaxe.	Gleich besteuert	mit oder ohne	Fr. 10—50 (8 Klassen: Fr. 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 50).		Schaffhausen	1879 14
.....	Gleich besteuert	mit oder ohne	Fr. 2—300 für ein Halbjahr (5 Klassen: Fr. 2—20, 6—30, 15—50, 30—80, 50—300).		Schwyz	1887 15
Bis zur Hälfte der staatl. Taxe.	Steuerfrei: Kantonsansässige u. Bewohner von vergegenrechteten Kantonen	mit Mustern	Fr. 1—100 per Monat (Fr. 1, 1—3, 1—8, 1—15, 1—25, 1—40, 60). (In Ortschaften mit periodischen Märkten das Doppelte. Maximum der zulässigen, jährlichen Patentgebühr Fr. 600.)	Bis zur Hälfte der staatlichen Patentgebühr.	Solothurn	1885 16
(Dritto proportionale.) Gleiche Gebühr pro rata der Zeit. Im Minimum 20 Cts. per Tag.	Steuerfrei	mit oder ohne	(Dritto fisso.) Fr. 50 per Monat. " 100 " 1/4 Jahr. " 150 " 1/2 " " " 250 " 1 " "	(Dritto proportionale.) Gleiche Gebühr pro rata der Zeit. Im Minimum 20 Cts. per Tag.	Tessin	1880 17
Bis zum Betrag der Staatstaxe pro rata der Zeit.	Weniger besteuert. Fr. 10—20 statt Fr. 20—50 per Monat.	mit oder ohne	Fr. 20—50 per Monat. Jahresmaximum die sechsfache Monatstaxe, für ein Halbjahr die vierfache und ein Vierteljahr die zweifache.		Thurgau	1887 18
Die halbe Staatstaxe.	Steuerfrei.	mit oder ohne	Fr. 10—40 (10, 20, 30, 40) per Monat. Für ein Jahr die sechsfache Monatstaxe.		Uri	1883 19
.....	Gleich besteuert	mit oder ohne	Fr. 3—20 per Woche (4 Klassen: Fr. 3—5, 4—10, 6—12, 12—20).		Obwalden	1878 20
.....	Gleich besteuert	mit oder ohne	Fr. 2 per Tag.		Nidwalden	1879 21
Bis zur Höhe der Staatsgebühr. 10 Fr. per Tag im Maximum.					Waadt	1878 22
50 Cts. bis 10 Fr. per Tag.	Steuerfrei	nur mit Mustern	Fr. 10—200 (10—50, 20—100, 30—150, 40—200) per Monat. Verhältnismäßig reduzierbar für kürzere Zeiträume.	50 Cts. bis 10 Fr. per Tag.	Wallis	1882 23
Bis 1/4 der kantonalen Taxe pro rata der Zeit.	Gleich besteuert	mit oder ohne	Fr. 20—100 per Monat.	Bis 1/4 der kantonalen Patenttaxe pro rata der Zeit.	Zug	1879 24
Bis zur Höhe der Staatsgebühr pro rata der Zeit.	Gleich besteuert	mit oder ohne	Fr. 1—300 per Monat (5 Klassen: Fr. 1—10, 2—20, 5—50, 10—100, 30—300).	Gleiche Gebühr pro rata der Zeit, im Maximum per Tag 1/30 der bezogenen monatlichen Staatsgebühr.	Zürich	1881 25

¹ Kantonsansässige Fr. 3—30, Bewohner anderer Kantone und vergegenrechtete Ausländer Fr. 6—60 per Monat, nicht vergegenrechtete Ausländer das Doppelte.

² Die Kantonsansässigen sind von der eigentlichen staatlichen Patentgebühr (droit fixe) befreit, dagegen haben sie eine monatliche Kontrollgebühr von Fr. 5 an den Staat, sowie den an die Gemeinden zu entrichtenden gesetzlichen Betrag (droit proportionnel) zu bezahlen.

³ La prise de commandes sur échantillons ne constitue pas le colportage, si la marchandise commandée est expédiée du domicile réel du vendeur.

Abgeänderte Positionen des schweiz. Zolltarifs.

Nachdem die Einspruchsfrist für das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884*, mit dem 23. März 1888 abgelaufen, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. April 1888 dasselbe gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Mai 1888 an als vollziehbar erklärt, soweit es solche Tarifpositionen betrifft, bezüglich welcher die Schweiz durch keine Konventionaltarife gebunden ist.

Demnach werden mit 1. Mai folgende Aenderungen** eintreten:

Tarif Nr.	Einfuhr	Zollansatz	
		bisher Fr. Ct. per q.	neu Fr. Ct. per q.
II. Chemikalien.			
16	Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch: wird gestrichen und unter Tarif-Nr. 17 versetzt	—	—
17	Von der Tarifnummer 16 hieher versetzt: Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch	— 30	1. —
	Bleiweiß und Zinkweiß:		
35a	abgerieben ¹	3. —	5. —
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	3. 50	7. —
IV. Holz.			
	Bau- und Nutzholz, gemeines:		
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; <i>Faßholz, rohes*</i> ; Reifholz; Rebstecken	{ — 05 } { — 40 }	— 20
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln etc.):		
54a	anderes als eichen ¹	— 40	1. —
55	abgebunden	— 60	1. 50
55a	Flechtweiden, geschält ¹	— 05	2. —
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände	— 50	1. 50
	Holzwaaren:		
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	2. —	4. —
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	2. —	4. —
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	8. —	12. —
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt etc.: c. Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert ¹	{ 30. — } { 40. — } { 100. — }	100. —
73	Bürstenbinderwaaren:		
	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	20. —	25. —
VI. Leder.			
83	Reiseartikel (Koffer, Taschen etc.), ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich u. dgl.) verfertigt ¹	{ 16. — } { 30. — }	70. —
	Schuhwaaren:		
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:		
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	80. —	150. —
88	aus andern Geweben	35. —	50. —
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art, solche aus Leder ausgenommen	30. —	40. —
IX. Metalle.			
B. Eisen.			
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:		
122	Zusatz zur Position 122: Dekapirte Bleche mit abgescheerten Ecken von 10 cm Schnittlänge	3. —	1. 70
X. Mineralische Stoffe.			
	Kalk, Gyps, Cement:		
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	— 10	— 20
168	hydraulischer Kalk	— 20	— 40
169	Romancement	— 50	— 40
170	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	— 70	— 80
185	Asphaltfilz, Asphaltrohren, Holzcement	— 60	1. —
XI. Nahrungs- und Genussmittel.			
187	Schweineschmalz	1. 50	3. —
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	3. —	8. —
191	Eier	{ — 50 } { 1. — }	2. —
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	2. —	4. —
200	Geflügel, lebendes	3. —	6. —
201	Geflügel, getödtetes; Wildpret	8. —	12. —
201a	Wurstwaaren (Charcuterie) ¹	8. —	20. —
204	Tafeltrauben, frische	2. 50	4. —
	Süßfrüchte:		
208a	Rosinen (Korinthen) ¹	3. —	25. —

* Bundesblatt 1887, Bd. IV, S. 879.

** Diejenigen Tarifpositionen, welche zur Zeit noch gebunden sind, figuriren in diesem Verzeichnisse nicht; ebenso wurde von der Reproduktion von bloß redaktionellen Abänderungen Umgang genommen. — Zusätze zu den bisherigen Tarifpositionen, sowie neu hinzugekommene Tarifpositionen sind kursiv gedruckt.

¹ Neue Position.

² Bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien).

³ Vom 1. März 1888 an bis Ende April 1888 (bisheriger Generalzolltarif).

Tarif
Nr.

Einfuhr

Zollansatz
bisher neu
Fr. Ct. Fr. Ct.
per q. per q.

XI. Nahrungs- und Genussmittel.			
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:		
216	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	{ 1. — } { 1. 25 }	2. 50 ³
218	Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	{ 5. 50 } { 10. — }	15. —
220	Honig	8. —	15. —
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	4. —	8. —
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	— 60	1. —
	Tabak:		
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- u. Kautabak	50. —	75. —
240	Cigarren und Cigaretten	100. —	150. —
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	3. 50	5. —
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	2. 50	4. —
252a	Kunstwein ⁵ in Fässern	—	6. —
253a	Kunstwein ⁵ in Flaschen oder Krügen	—	20. —
256	Wermuth: in Fässern, Flaschen oder Krügen	3. 50 ⁶	16. —
XIII. Papier.			
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	{ — 60 } { 1. 50 }	1. 25
	Versetzung von:		
268	Glas-, Rost- u. Schmirgelpapier zu Tarifnr. 269.	3. 50	10. —
269	Glas-, Rost- u. Schmirgelpapier (bisher bei Nr. 268)	3. 50	10. —
271	Papierwäusche wird von dieser Position ausgeschieden als besondere Tarifnummer:		
271 ^{bis}	Papierwäusche	30. —	50. —
276	Spielkarten	80. —	120. —

XIV. Spinnstoffe.

NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. etc. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatz belegt ist.
(Im bisherigen Zolltarife hieß es: „aus demjenigen Stoffe, welcher in denselben dem Gewichte nach vorherrscht“.)

A. Baumwolle.

	Garne:		
282	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen	{ 11. — } { 20. — }	35. —
	Gewebe:		
	glatte, geköpte:		
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	25. —	35. —
287	samtartige; brochirter Tüll	30. —	50. —
	Decken:		
	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:		
288a	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt ¹	30. —	35. —
289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	30. —	50. —
289a	Filztücher ¹	—	40. —
291	Strumpfwaaren	25. —	50. —
292	Stickereien und Spitzen	60. —	100. —

B. Flachs, Hanf, Jute etc.

NB. Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, bei welchen das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht, sind verzollbar wie reine Leinen oder Hanfgewebe.¹⁰

	Seilerarbeiten:		
306	ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	5. —	12. —
309	Schläuche, Säcke	15. —	20. —
	Matten und Bodendecken aus Manillahanf, Cocos und andern ähnlichen Faserstoffen, Jute ¹¹ ausgenommen:		
310a	gefärbt, bedruckt etc. ¹	10. —	15. —
311	Oelleinwand, zur Verpackung	4. —	8. —

C. Seide.

NB. Gewebe und Bänder von Seide oder Floretseide, mit andern Spinnstoffen gemischt, sind verzollbar wie Gewebe und Bänder von reiner Seide oder Floretseide, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht.¹⁰

322	Stickereien	60. —	100. —
-----	-------------	-------	--------

D. Wolle.

	Wolle:		
324	gewaschen (früher unter Nr. 325)	— 60	— 30
	Bezüglich der Verzollung von Halbwollfabrikaten, welche Frage sich zur Zeit noch in Untersuchung befindet, behält sich der Bundesrath weitere Schlussnahmen vor.		
346	Vorgearbeitete Hutfilze, gefärbt	7. —	16. —
347a	Filztücher ¹	—	70. —

¹ Neue Position.

² Reis, in geschälten Körnern: bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien); vom 1. März bis Ende April 1888 Fr. 1. 25, bisheriger Generalzolltarif.

³ Ausgenommen von der Zollerhöhung sind Griesse aus Hartweizen, für welche der bisherige Ansatz von Fr. 1. 25 beibehalten wird.

⁴ Teigwaaren: bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien) Fr. 5. 50, vom 1. März bis Ende April 1888 Fr. 10. — (bisheriger Generalzolltarif).

⁵ Da Kunstweine vertraglich nicht gebunden sind, treten für dieselben die Ansätze des Generaltarifs in Kraft.

⁶ Bis 1. März 1888 Italien gegenüber zu Fr. 3. 50 gebunden.

⁷ In nassem Zustande.

⁸ Trocken.

⁹ Drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen, bisher bei der Position 281.

¹⁰ Gemäß dem Handelsvertrage mit Frankreich.

¹¹ Gegenüber Frankreich zu Fr. 7 gebunden.

Tarif Nr.	Einfuhr	Zollansatz	
		bisher Fr. Ct. per q.	neu Fr. Ct. per q.
XIV. Spinnstoffe.			
E. Kautschuk und Guttapercha.			
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	30. —	50. —
F. Stroh, Rohr, Bast, etc.			
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschen- umhüllungen, etc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	3. 50	6. —
355a	Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuh- sohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe u. dgl. ¹	3. 50	15. —
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pfeifehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	50. —	70. —
G. Konfektions- und Modewaaren.			
Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:			
358	aus Baumwolle	40. —	70. —
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatz- streifen, etc.	100. —	200. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	100. —	150. —
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	40. —	50. —
Regen- und Sonnenschirme:			
365	wollene, leinene	40. —	50. —
369	Wagendecken, fertige	15. —	20. —
XV. Thiere und thierische Stoffe.			
A. Thiere.			
		per Stück	per Stück
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt ²	5. —	25. —
373 ^{bis}	Kühe und Rinder, geschaufelt ²	5. —	20. —
374	Jungvieh, ungeschaufelt ²	2. —	5. —
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht ²	1. —	3. —
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	2. —	8. —
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	1. —	3. —
B. Thierische Stoffe.			
Häute und Felle:		per q	per q
382a	zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl. ¹	—	30. —
387a	Perrückenmacher- und Haararbeiten ¹	50. —	100. —
XVI. Thonwaaren.			
Thonwaaren, grobe:			
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Ver- zierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	1. 50	2. —
XVII. Verschiedene Waaren.			
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Berg- krystall, Bernstein, Jais, Meerscham, Perl- mutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren (eingelegte Arbeiten u. dgl. ausge- nommen ³), soweit sie nicht unter eine der vor- hergehenden Abtheilungen fallen	100. —	150. —
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammen- gesetzt ¹	—	30. —
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	16. —	20. —
Ausfuhr.			
I. Thiere.			
		per Stück	per Stück
4	Kälber nicht über 60 kg Gewicht	(— 05) (— 50 ⁴)	— 05

¹ Neue Position.² Veränderte Fassung der bisherigen Positionen Nrn. 373/375.³ Frankreich gegenüber zu Fr. 30 gebunden.⁴ Kälber mit 60 kg Gewicht, früher unter Ausfuhrtarif Nr. 3 zu 50 Ct. per Stück

Das Zolldepartement ist mit der weitem Vollziehung beauftragt.

Aus den Bundesrathsverhandlungen vom 7. April 1888.

Schweizerische Gesandtschaften und Konsulate. Die Ernennung des Herrn Ed. Rochette von Genf zum Attaché der schweiz. Gesandtschaft in Rom wird genehmigt.

— Zum schweizerischen Konsul in Messina wird Herr Viktor Tobler von St. Gallen, Inhaber der Firma V. Tobler in Messina, gewählt.

Fremde Konsulate in der Schweiz. Das eidg. Exequatur erhalten: der k. niederländische Vizekonsul, Herr Haro C. Ypey in Enge-Zürich und der Vizekonsul der Republik Bolivia, Herr Louis Maquelin, Sohn, in Nyon.

Extrait des délibérations du conseil fédéral du 7 avril 1888.

Légations et consulats suisses. La nomination de M. Ed. Rochette, de Genève, comme attaché à la légation suisse à Rome, est approuvée.

— M. Victor Tobler, de St-Gall, propriétaire de la maison V. Tobler, à Messine, est nommé consul suisse à Messine.

Consulats étrangers en Suisse. L'exequatur fédéral est accordé à M. Haro-C. Ypey, à Enge-Zürich, en qualité de vice-consul des Pays-Bas, et à M. Louis Maquelin fils, à Nyon, comme vice-consul de la république de Bolivie.

Handelsbericht des schweizerischen Konsuls in Galatz,**Herrn J. Rychnier, über das Jahr 1887.**

Ernte an Körnerfrüchten. Das abgelaufene Jahr lieferte, was Körnerfrüchte anbelangt, eine Ernte von selten dagewesenem schönem Ertrage. Während die große Hitze der Sommermonate auch noch dem Rebstocke zu gute kam und eine quantitativ und qualitativ gute Weinernte zeitigte, verkümmerte dagegen der Mais und mißbrüht das Futter, und vielerorts war von beiden Gattungen überhaupt nichts vorhanden, da der totale Regenmangel keine Vegetation aufkommen ließ. In Weizen war die Ernte eine sehr gute und lieferte eine hochprima Qualität im Gewicht von 63—64 $\frac{1}{2}$ zum Preise von Goldfr. 14. 80 bis 15. — per 100 kg. franko hier. Geringere Qualitäten im Gewichte von 58—60 $\frac{1}{2}$ bedangen nur Goldfr. 13. 50 bis 13. 80. Das speziell nach der Schweiz versandte Quantum von ausschließlich hochprima Qualität schätze ich auf ungefähr 600 bis 800 Wagenladungen zu 100 q. Gerste ergab quantitativ eine Mitterlernte, aber von einer ganz prima Qualität, im Gewichte von 45 bis 58 $\frac{1}{2}$ variierend, welche zum Preise von Goldfr. 7 bis 12 per 100 kg gehandelt wurde, und von ausschließlich hochprima Waare für Brauzwecke mögen zirka 50 Wagenladungen ihren Weg nach der Schweiz genommen haben.

Eine ebenfalls quantitativ und qualitativ gute Ernte ergab der Hafer, welcher im Gewichte von 32 bis 42 $\frac{1}{2}$ zum Preise von Fr. 7 $\frac{1}{2}$ bis 8 $\frac{1}{2}$ per 100 kg gehandelt wurde. Wohl an die 400 Wagenladungen dürften nach der Schweiz gegangen sein. In Kohlraps hatte man eine Mitterlernte von ausgezeichnete Qualität und wurde zu Fr. 20. — per 100 kg verkauft.

Roggen. Die Ernte war vorzüglich und wurde 46 bis 52 $\frac{1}{2}$ schwere Waare zu Fr. 9 bis 11 gehandelt.

Mais. Quantitativ unter einer Mitterlernte, in Qualität dagegen prima, im Gewichte von 60 bis 64 $\frac{1}{2}$. Gelber Mais wurde mit Fr. 9 bis 9 $\frac{1}{2}$ bezahlt und ein Quantum bedang Fr. 10 bis 10 $\frac{1}{2}$ für alle Waare der 1886er Ernte.

Die Versendungen nach der Schweiz giengen hauptsächlich über Genua und Venedig, sowohl per Lloyd als Fraissinet-Steamer. Die Fracht variierte in Weizen von Fr. 20 bis 25 per Tonne in Säcken, lose Fr. 2 billiger. Für Hafer wurden Fr. 24 bis 30 bezahlt. Die Frachten nach Antwerpen stiegen successiv von Fr. 15 per Tonne, bei Schifffahrtsebeginn, auf Fr. 30 per Tonne im Dezember, knapp vor Schifffahrtsschluß.

Im Laufe des Jahres liefen in Sulina 1678 Schiffe mit einem Tonnengehalte von 1'203,683 Tonnen ein, von welchen allein 720 Schiffe mit 800,000 Tonnen Gehalt auf die englische Flagge entfallen. Außerdem wurden an der Mündung des Flusses in Sulina weitere 291 Schiffe mit einem Durchschnittstonnengehalt von 1200 Tonnen geladen und nahm die europäische Donaukommission an Schifffahrtstaxen nahezu zwei Millionen Franken ein.

Daß die Korrekturen der europäischen Donaukommission der Schifffahrt bedeutende Vortheile brachten, ist wohl am besten aus den Schiffbrüchen und Strandungen ersichtlich, welche von 1881 bis heute beständig in Abnahme begriffen waren und nunmehr einen verschwindend kleinen Bruchtheil ausmachen.

Bankwesen. Die fortschreitende Entwicklung des Eisenbahnwesens im Lande, welche ihrem ganzen System nach einer Zentralisirung des wirtschaftlichen Lebens in der Hauptstadt Bukarest Vorschub leistet und die im abgelaufenen Jahre neue wesentliche Fortschritte aufzuweisen hat, konnte nicht ohne Einfluß auf das Gedeihen des lokalen Bankgeschäftes bleiben.

Die geschäftlich wichtigen Stationen der untern Donau, namentlich das in seinem Getreide-Exportgeschäft kräftig emporblühende Braila, emancipirten sich mehr und mehr von dem früheren Abhängigkeitsverhältnis zu Galatz und vollziehen ihre Geldbewegungen in Bukarest, so daß ein neuer positiver Rückgang des Geschäftszweiges zu bemerken ist, welcher auch seinen prägnanten Ausdruck darin findet, daß mehrere Firmen der Branche, ältere wie solche neuerer Gründung, ihre hiesigen Niederlassungen liquidirt haben und nach Braila übersiedelt sind.

Ein Ereigniß von einschneidender Bedeutung erlebten die beteiligten Geschäftskreise durch den Zusammenbruch einer Leipziger Speditions- und Bankfirma, welche sehr ausgedehnte Verbindungen mit Galatz unterhielt; es mögen im Momente der Zahlungseinstellung im Monat Oktober Wechsel im ungefähren Betrage von über einer Million Mark von Galatz und Braila gezogen, auf die Firma in Zirkulation gewesen sein. Diese Ziehungen resultirten hauptsächlich aus Blankoacceptkrediten; es entstanden somit aus der Zahlungseinstellung effektive Verluste nur in mäßigem Umfange; indessen wurde durch den Wegfall der durch solche Ziehungen geschaffenen Zirkulationsmittel und durch den weitem Einfluß, den das Ereigniß auf das sonstige zweiklassige Trassierungskreditsystem naturgemäß ausüben mußte, für zahlreiche Firmen eine momentane Einschränkung ihrer Geschäftsbewegung zur Nothwendigkeit, die indirekt auch wieder zur Gesundung der Verhältnisse beitragen wird. Die vorerwähnte Leipziger Katastrophe wäre wohl geeignet gewesen, eine plötzliche Verschlechterung der rumänischen Valuta herbeizurufen, wenn nicht unmittelbar nach deren Eintritt die Nationalbank ihren Diskontsatz von 5 auf 6 % erhöht hätte und in der Auswahl der ihr eingereichten Papiere mit ungewöhnlicher Strenge vorgegangen wäre. Es wurde dadurch der Erfolg erzielt, daß die Notenzirkulation um zirka 10 % reduziert und der Preis der mit hiesigem Silber im Inlande gleichbewertheten Noten gestützt wurde.

Ein gleichfalls in die letzten Monate des Jahres fallendes Ereigniß, dessen Tragweite sich erst allmählig geltend machen wird, ist das Inkrafttreten des neuen rumänischen Handelsgesetzbuches, welches, in allen wesentlichen Grundzügen dem italienischen Code de commerce nachgebildet, segensreiche Reformen für das gesammte Geschäftsleben herbeizuführen berufen zu sein scheint. Besonders die Bestimmungen über das Konkurswesen werden bei zweckentsprechender Anwendung manchen bisher bestehenden Uebelständen auf diesem Gebiete Abhilfe schaffen. Das kaufmännische Pfandrecht ist durch hierauf bezügliche Vorschriften in solcher Weise definiert und geschützt, daß sich darauf hin das bisher sehr schwerfällige Belehnungsgeschäft von Waaren eine wesentliche Entwicklung schaffen kann. Weitern, namentlich ausländischen Interessenten sei die Kenntnißnahme gewisser Bestimmungen des Wechselrechts dringend empfohlen, wonach beispielsweise ein in Rumänien ausgestellter Chèque innerhalb 15 Tagen präsentirt und eventuell protestirt werden muß; die Außerklassung dieser Anordnung hat den Verlust des Regreßrechtes an alle

rumänischen Verpflichteten zur Folge. Die Protesterhebung von Chèques oder Wechseln muß in kürzester Frist durch rekommandirten Brief notifiziert werden, und die Einreichung der Regreßklage muß zwischen inländischen Verpflichtungen innerhalb 15 Tagen, von sonstigen europäischen Interessenten aber innerhalb 2 Monaten erfolgen.

Der Preis von Wechseln auf das Ausland wird noch immer gegen Zahlung in Goldmünzen (fast ausschließlich türkischen Liras) fixirt und überschritt im abgelaufenen Jahre nur vorübergehend die Grenzen, welche die Aus- oder Einfuhr des Goldes erlaubten. Man bezahlte: London, dreimonatlich, zwischen 25. 10 und 25. 40; Paris, dreimonatlich, zwischen 98 $\frac{3}{4}$ bis über pari. Das Agio war weniger großen Schwankungen ausgesetzt, als in den Vorjahren. Die in der Presse hie und da angeregte Regulirung der rumänischen Valuta scheint noch in weiter Ferne zu stehen.

Assekuranzgesellschaften. Die Feuerversicherung wird für das abgelaufene Jahr für die beiden inländischen Aktiengesellschaften Dacia-Romania und Nationale kaum solch günstige Resultate wie in den früheren Jahren liefern, da das Jahr 1887 von sehr starken Bränden heimgesucht wurde; trotzdem dürfte sich noch ein Gewinn ausweisen.

Die Hagelversicherung dagegen hat günstige Resultate aufzuweisen; die Prämieeneinnahmen waren zwar geringer, dagegen auch sehr wenige Schäden.

Das Lebensversicherungsgeschäft ist eher etwas zurückgegangen, wird aber noch immer einen namhaften Gewinn abwerfen, wogegen die Transportbranche gegen das Vorjahr zurückbleiben wird, hauptsächlich wegen der großen Ausladespesen, welche die Gesellschaften durch das unerwartet schnelle und frühe Zufrieren der Donau zu tragen haben.

Was die gegenseitige Versicherungsgesellschaft Unirea anbelangt, so ist dieselbe durch die starken Verluste, welche sie beim Brande in Bottoschan erlitt, stark mitgenommen worden und konnte ihren Verpflichtungen nur theilweise nachkommen. Das Projekt, ihre Rückversicherungen bei der Franco-Hongroise zu machen, ist wieder rückgängig geworden, wie verlautet wegen jeglichem Mangel einer Reserve. Ihrem Aufruf wegen Nachzahlung einer Superprämie wurde Seitens der Versicherten nicht entsprochen.

Das neue Handelsgesetz, welches am 1./13. September d. J. promulgirt wurde, enthält ein Regulativ, die Feuer-, Lebens- und Transportversicherungen betreffend, ebenso ziemlich strenge Bestimmungen über die Konstituierung anonymer Gesellschaften. Eine neue Assekuranzgesellschaft kann nur dann gebildet werden, falls die Handelskammern den Bedarf motiviren; auch muß das Kapital den bereits bestehenden Gesellschaften derselben Branche gleich sein. Die Zulassung fremder Gesellschaften aber zum Betriebe ist durch eine Masse von Restriktionen sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

Exportation des districts consulaires de Zurich, Bâle et Genève, à destination des Etats-Unis de l'Amérique du Nord, pendant le 1^{er} trimestre 1888:

a. Zurich: Extrait de viande 24,315 fr.; broderie sur coton 9875 fr.; tissus et tricotages de coton 63,424 fr. (1887: 114,982 fr.); fils de coton 7082 fr.; gélatine 16,744 fr. (1893 fr.); tissus de crin 3609 fr.; machines, etc. 22,339 fr. (33,654 fr.); matières lubrifiantes 5767 fr.; chromolithographies 10,478 fr.; peluches, velours, etc. 106,319 fr. (20,285 fr.); instruments scientifiques 1669 fr. (1778 fr.); étamine de soie 115,154 fr. (205,104 fr.);

tricotages de soie 7420 fr. (43,780 fr.); tissus de soie et mi-soie à la pièce 1'524,146 fr. (1'749,389 fr.); soie grège 23,785 fr.; articles de paille 114,988 fr. (94,567 fr.); vins et liqueurs 993 fr.; fils de laine 9017 fr. Total 2'067,124 fr. contre 2'265,432 fr. pendant le 1^{er} trimestre 1887.

b. Bâle (y compris l'agence de la Chaux-de-Fonds): Absinthe 33,847 fr. (1887: 20,491 fr.); couleurs d'aniline 145,921 fr. (207,080 fr.); tartre 11,039 fr. (11,766 fr.); tricotages 352,112 fr. (195,810 fr.); matières tinctoriales et chimiques 87,550 fr. (75,568 fr.); instruments de dessin 3264 fr.; kirschwasser, liqueurs et vins 6965 fr. (10,890 fr.); machines 16,631 fr.; instruments photographiques 5627 fr. (7965 fr.); rubans de soie et mi-soie 2'570,970 fr. (2'693,817 fr.); peaux salées 152,435 fr.; horlogerie et fournitures 1'581,674 fr. (1'399,166 fr.); divers 2730 fr. (14,903 fr.). Total 4'970,764 fr. contre 4'664,261 fr. pendant le 1^{er} trimestre 1887, soit une augmentation de 306,503 fr.

c. Genève: Couleurs d'aniline 14,508 fr. (1887: 20,075 fr.); cuir 67,125 fr. (161,102 fr.); produits lactés 67,987 fr. (49,896 fr.); boîtes à musique 172,081 fr. (159,055 fr.); horlogerie et fournitures d'horlogerie 486,892 fr. (491,802 fr.); divers 27,351 fr. (41,006 fr.). Total 835,944 fr.

Handelspolitisches. Italien. Der «Temps» vernimmt, daß der italienische Gesandte unterm 6. April dem französischen Ministerium des Auswärtigen die Antwort der Regierung Italiens auf die vom abgetretenen französischen Ministerium formulirten Aenderungen bezüglich der Vorschläge Italiens in Sachen des italienisch-französischen Handelsvertrages überreicht habe. Die zuständigen französischen Ministerien sind gegenwärtig mit der Prüfung der hierauf zu ertheilenden Antwort beschäftigt und sobald diese beendet ist, wird der italienische Gesandte von dem Ergebnis derselben in Kenntniß gesetzt. Der Ministerwechsel in Frankreich scheint übrigens den Lauf der früheren Verhandlungen nicht zu beeinflussen.

Politique commerciale. Le Temps apprend que l'ambassadeur d'ITALIE a transmis, le 6 avril, au ministre des affaires étrangères de FRANCE la réponse du gouvernement italien aux observations formulées par le précédent ministère français au sujet des propositions de l'Italie relatives au traité de commerce italo-français. Cette réponse est actuellement examinée par les ministres français compétents et, dès que cette étude sera terminée, l'ambassadeur italien sera informé de son résultat. Le changement de ministère en France ne paraît d'ailleurs pas devoir exercer d'influence sur la direction imprimée aux négociations antérieures.

Situation de la Banque de France.

29 mars	5 avril	29 mars	5 avril
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Encaisse métallique 2,313,549,286	2,311,410,231	Circulation de	
Portefeuille . . . 621,398,638	594,162,473	billets . . .	2,719,782,745 2,767,996,705
Avances sur nantissement . . . 260,260,990	267,250,069		

Situation de la Banque nationale de Belgique.

29 mars	5 avril	29 mars	5 avril
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Encaisse métallique 109,616,652	112,813,346	Circulation . . .	363,270,720 361,169,660
Portefeuille . . . 292,154,884	295,992,217	Comptes courants	67,198,153 75,110,349

Situation de la Banque d'Angleterre.

29 mars	5 avril	29 mars	5 avril
£	£	£	£
Encaisse métallique . . . 22,912,319	21,848,900	Billets émis . . .	37,647,430 36,674,140
Reserve de billets 18,674,575	12,072,895	Dépôts publics . . .	14,002,333 13,847,163
Effets et avances . . . 25,340,977	23,952,808	Dépôts particuliers	25,981,701 23,795,372
Valeurs publiques 18,674,575	18,210,712		

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 cts., die ganze Spaltenbreite 50 cts.
Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

„Schweiz“ Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Die Tit. Herren Aktionäre werden hiemit zu der **Freitag den 27. April, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr**, im Geschäftslokale unserer Gesellschaft stattfindenden

achtzehnten ordentlichen Generalversammlung

eingeladen, in welcher folgende Geschäfte zur Verhandlung kommen werden:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über das Rechnungsjahr 1887 und Abnahme der Jahresrechnung auf Grundlage des schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren.
- 2) Vertheilung des Jahresgewinnes.
- 3) Wahlen in den Verwaltungsrath.
- 4) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und zweier Suppleanten für das Rechnungsjahr 1888.

Die Stimmkarten können von Dienstag den 24. April, ab bis Freitag den 27. April, Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau der Gesellschaft in Empfang genommen werden.

Zürich, den 6. April 1888.

(H 1436 Z)

„Schweiz“
Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:
Riedtmann-Naef.

Der Direktor:
H. Knorr.

Bank für Appenzell A.-Rh. in Herisau.

Laut Beschluß der heutigen Generalversammlung unserer Aktionäre wird der Aktien-Coupon **Nr. 3** von heute an an unserer Kasse hier und je Mittwoch und Samstag auch in unserm Comptoir zur Rose in St. Gallen mit **Fr. 22. 50** eingelöst.

Herisau, den 27. März 1888.

(H 1597 G)

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahngesellschaft.

Rückzahlung des Restes der 4 $\frac{1}{2}$ % und 5 % Obligationen und Umtausch-Offerte.

Am 10. Oktober 1888 werden an unserer Hauptkasse dahier zurückbezahlt:

1) **Sämmtliche Obligationen unseres 4 $\frac{1}{2}$ % Anleihe** vom 28. April 1868 von **Fr. 1,200,000.**

2) **Alle nicht schon früher verfallenen 5 % Obligationen** unserer Anleihe vom 15. Juni 1854, 25. November 1854 und 23. November 1855, im Restbetrage von **Fr. 480,000.**

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. An Stelle derselben können jedoch von heute an bis spätestens 21. April d. J. bei unserer Hauptkasse neue **4 % Obligationen** unseres Anleihe vom 16. März 1886 in Stücken von Fr. 1000 zum Kurse von 102,5 unter gegenseitiger Zinsberechnung auf 10. Oktober d. J. bezogen werden.

Gegen je Fr. 1000 in 4 $\frac{1}{2}$ % Obligationen sammt laufenden Coupons erhält der Inhaber eine neue 4 % Obligation von Fr. 1000 mit Zinsgenuß vom 15. Dezember 1888 an, nebst Fr. 27. 20 in baar, gegen je Fr. 1000 in 5 % Obligationen überdies je Fr. 5 mehr in baar.

Die umzutauschenden Titel sind bis spätestens 21. d. M. sammt dem letzten Zinscoupon franko unserer Hauptkasse einzureichen, unter Beifügung der nöthigen Instruktionen, falls die Zusendung des Gegenwerthes per Post gewünscht wird. Solche Sendungen geschehen auf Kosten und Gefahr des Adressaten.

Basel, den 3. April 1888.

(H 1160 Q)

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

Informationen, Agentur,
Bankkass
L. TATTEL
6, place de la Fusterie, 6
Genf.

Buchdruckerei
JENT & REINERT in Bern
übernimmt
alle vorkommenden Druckarbeiten.